



Brüssel, den 28. März 2017
(OR. en)

7768/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0059 (NLE)

UD 91
MED 21
COMER 44

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 133 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Änderung der Anlage II zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 133 final.

Anl.: COM(2017) 133 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2017
COM(2017) 133 final

2017/0059 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten
Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-
Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Änderung der Anlage II zu diesem
Übereinkommen zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (im Folgenden das „Übereinkommen“) legt Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen einschlägigen Abkommen gehandelt werden.

Nach Artikel 1 der Anlage II zu dem Übereinkommen können die Vertragsparteien in ihrem bilateralen Handel besondere Bestimmungen anwenden, die von den in Anlage I festgelegten allgemeinen Bestimmungen abweichen. Diese besonderen Bestimmungen sind in den Anhängen der Anlage II festgelegt.

Der Gemischte Ausschuss des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (Central European Free Trade Agreement – CEFTA), an dem die Republik Moldau und die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union (im Folgenden „CEFTA-Parteien“) beteiligt sind, hat mit Beschluss Nr. 3/2015 vom 26. November 2015² die Möglichkeit der Zollrückvergütung und der vollständigen Kumulierung im Handel zwischen den CEFTA-Vertragsparteien eingeführt. Alle CEFTA-Parteien sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Der Beschluss Nr. 3/2015 des Gemeinsamen Ausschusses des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens enthält Bestimmungen, die von den Bestimmungen der Anlage I zu dem Übereinkommen abweichen, und macht daher eine Änderung der Anlage II zu dem Übereinkommen erforderlich. Zum einen weicht der Beschluss von Artikel 14 der Anlage I ab, der ein Verbot der Zollrückvergütung vorsieht. Zum anderen weicht der Beschluss von Artikel 3 der Anlage I betreffend Ursprungskumulierung ab, da die vollständige Kumulierung darin nicht erfasst ist.

Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3/2015 gewährleisten die reibungslose Umsetzung dieser abweichenden Bestimmungen.

Ebenso wird gewährleistet, dass diese abweichenden Bestimmungen keine Auswirkungen auf den Handel mit anderen Vertragsparteien des Übereinkommens haben. Nach Artikel 1 des Beschlusses Nr. 3/2015 sind Erzeugnisse, die in Anwendung dieser abweichenden Bestimmungen in einer CEFTA-Partei Ursprungseigenschaft erworben haben, von der Kumulierung nach den allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens ausgeschlossen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens werden Änderungen des Übereinkommens und der Anlagen vom Gemischten Ausschuss des Übereinkommens beschlossen. Nach Artikel 3 Absatz 2 beschließt der Gemischte Ausschuss einstimmig.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

² http://cefta.int/wp-content/uploads/2016/05/Decision-No_3_2015_Amending-Decison-No-3-2013-1.pdf

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche abweichende Bestimmungen gelten bereits im Handel zwischen bestimmten Vertragsparteien.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates ist Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist, wenn dieses Gremium einen rechtswirksamen Beschluss erlässt.

Der vom Gemischten Ausschuss des Übereinkommens zu erlassende Beschluss fällt unter diese Bestimmung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Vertragsparteien des Übereinkommens und die Mitgliedstaaten wurden in der Sitzung des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens vom 28. September 2016 über den Vorschlag in Kenntnis gesetzt.

- **Einholung und Nutzung von Fachwissen**

Die Heranziehung externer Experten war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Die abweichenden Bestimmungen, hinsichtlich deren die EU einen im Gemischten Ausschuss des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen hat, betreffen nur den Präferenzverkehr zwischen den CEFTA-Parteien. Eine Folgenabschätzung war daher nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Änderung der Anlage II zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln³ (im Folgenden das „Übereinkommen“), in dem Regeln für den Ursprung von Erzeugnissen festgelegt sind, die im Rahmen von Freihandelsabkommen zwischen den Ländern des Pan-Europa-Mittelmeerraums sowie mit Ländern, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Union teilnehmen, gehandelt werden, ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 1 der Anlage II zu dem Übereinkommen können die Vertragsparteien in ihrem bilateralen Handel besondere Bestimmungen anwenden, die von den in Anlage I des Übereinkommens festgelegten Bestimmungen abweichen. Diese besonderen Bestimmungen sind in den Anhängen der Anlage II festgelegt.
- (3) Der Gemischte Ausschuss des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (Central European Free Trade Agreement – CEFTA), an dem die Republik Moldau und die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Union (im Folgenden „CEFTA-Parteien“) beteiligt sind, hat mit Beschluss Nr. 3/2015 vom 26. November 2015 besondere Bestimmungen erlassen, die von den Bestimmungen der Anlage I zu diesem Übereinkommen abweichen.
- (4) Der Beschluss Nr. 3/2015 zielt darauf ab, den Handel zwischen den CEFTA-Parteien zu fördern, indem die Bedingungen des Artikels 3 der Anlage I zu dem Übereinkommen betreffend die Ursprungskumulierung erleichtert werden und das Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung nach Artikel 14 der Anlage I zu dem Übereinkommen aufgehoben wird. Diese abweichenden Bestimmungen gelten nur für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen im Handel zwischen den CEFTA-Parteien.

³ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

- (5) Diese besonderen Bestimmungen, die von den Bestimmungen der Anlage I abweichen, sollten in einem neuen Anhang betreffend den Handel im Rahmen des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA), an dem die Republik Moldau und die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union beteiligt sind, festgelegt und in Anlage II eingefügt werden. Anlage II sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss des regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Änderung der Anlage II zu dem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*